

Verkauf von... 38000...
Kaufmann...
Kaufmann...
Kaufmann...

Dresdener Nachrichten

Tageblatt für Politik,
Unterhaltung, Geschäftsverkehr, Börsenbericht, Fremdenliste.

25. Jahrgang.
Dieses Werk...
Preis...
Verlag...

Das Bankgeschäft

von
Koppel & Co.
befindet sich Schloss-Strasse 19,
Ecke der Sporgasse.

Kinder-Garderoben-Magazin

von **J. Boss**, Wilsdrufferstrasse 43
empfiehlt ein reichhaltiges Lager **elegant Garderobe**
für Knaben und Mädchen bis zum Alter von 16 Jahren.
Bestellungen nach **Maass** werden in eigenen Ateliers
prompt erledigt.

DAS DRESNER SPRACH-COLLECIUM

1890 GEGRÜNDET
LEHRENDEN: DR. H. SCHMIDT, DR. H. SCHMIDT
LEHRENDEN: DR. H. SCHMIDT, DR. H. SCHMIDT

Nacht-Telegramme.

Frankreich. Das „Journal officiel“ veröffentlicht ein von
geheim gehaltenes Defekt, nach welchem allen Personen, die wegen

Abnahme an dem Stande von 1870/71 und späteren aus-
scheiden Bewegungen verurteilt worden sind, ihre Strafen
vollständig erlassen werden.

Dänemark. Der König von Dänemark hat heute die
Mittag um 5 Uhr in Kopenhagen ein und wurde von der
sammlen sehr herzlich empfangen.

Nr. 194.

am 11. Juli 1890. Nummer 194. (Dienstag)

Kaufkraft für den 12. Juli: ziemlich bester, warm, trocken.

Montag, 12. Juli.

Neueste Telegramme der „Dresdener Nachrichten.“

Berlin, 11. Juli. Kaiser Wilhelm trifft am Dienstag oder
Mittwoch von Reichelsburg hier ein, hält sich einige Tage auf
und begibt sich dann nach Aplingen.

Erwerb der genannten Privatbahn durch den Staat nicht er-
wartet werden.
— Aus dem Volksrecht. Am 10. d. Mts. Abends
gegen 1/2 Uhr ist ein Wagenfahrer der Velpitz-Dresdener Bahn
kein Heberfahren eines Wagens vom Velpitz nach dem
Schleisschen Bahnhof vom Treibere abgetrieben, zum Rollen
genommen und hat, da er mit dem Fasse zwischen eine Zwangs-
schiene geraten war, hierbei eine Verletzung des rechten
Fusses erlitten, verbunden mit Knochenbruch, erlitten.

die Aufhebung anheben. Das Gericht sprach sämtliche An-
gehörige, die Minderzahl als kompetent erachtet, led.
Der Gemeindevorstand Carl Tauscher in Blausch verlegte den
Kaufmann Hermann Weiler wegen Verletzung mit dem An-
fänger, G. habe am 18. September Abends im Gemeindevorstand
Restaurant zu Blausch zu ihm geführt: „Sie sind ein gemeiner
Mensch, als Gemeindevorstand muß ich Sie verhaften. Sie sind
unwürdig, Gemeindevorstand zu sein.“ Weiler bezieht im
Besonderen den Inhalt der Klage und strengt eine Gegenklage
an, wozu ihm Tauscher vorgeworfen habe, er, G., sei krank,
das die Familie Weiler schon nach 2 Monaten andauern sei,
weil er den nichts weniger als weidlich verhaltenen Inhalt
eines Topfes vor deren Thüre entleert habe. Die Weiler-
klage war dem Gegenklager sehr unangenehm, denn Weiler wurde
zu 200 Mk. Strafe und Kostenverurteilung verurteilt und mit
seiner Klage abgewiesen. — Die 57 Jahre alte Aufseherin
Christiane Vertriebe Weiler ist angeklagt, am 25. März d. J.
um dem Bäcker Weiler hier, der seinen jährlichen Milchbedarf
von 21 Kannen aus dem Weiden heute zu Weiden, Weiler zu
kaufen, ungefähr 10^{1/2} Kannen Milch und ebensolche Butter
zusammengeschickt und diese Art „Milch“ kann durch einen An-
satz, verabschiedet, also ein Abrechnungsbuch geführt zu haben.
Vertriebe: „Was haben Sie auf diese Angelegenheit erachtet?“
Angekl.: „Au, gar nicht“ und auf weiteren Vorhalt schickte die
beachtete Jungfrau ihre einträgliche Milch-Weiber. Ver-
triebe: „Warum haben Sie diese Klage vorgenommen?“ Angekl.:
„Au, weil die Milch nicht mehr zulange.“ Ver-
triebe: „Sie eben nicht so viel Milch verkaufen können.“ Angekl.: „Ja,
ich kann auch von nun an den Weiler Milch nicht mehr so viel
ablassen.“ Herr Anwalt Weiler beantragte die Verurteilung
der Angeklagten auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai
1879 § 10 Abs. 1 und das Gericht des Weiden Weiler wurde
merklich länger, als sie den Milchbedarf, lautend auf 50 Mk.
Gesamtwert von 10 Tage Weiden, sowie Kostenverurteilung ent-
gegennahm. — Der schon Weiler bestrafte Grünwaren-
und Weinhandlung Johann Gottlob Schubert verlor die von
einer bei ihm weidlich geworden und im Hofhof bestrafte
Kaufmannin zurückgelassene Kommode samt Inhalt im Werte
von 16 Mk. Die als Zeugin mitemkommende und verurteilte Weiler,
Schubert wurde, nachdem ihr Gatte wegen Unterschlagung
3 Wochen Gefängnis anerkannt erhalten hatte, wegen dringenden
Bedarfs des Weiden auf Antrag des Herrn Anwalt Dr.
Weiler sofort in Untersuchungshaft genommen.

Dresden, 12. Juli.
— Se. Maj. der Königl. wurde gestern Abend in seiner
Sommerresidenz Wilzig zurückgekehrt. Den letzten Tag seiner
Reise verbrachte der Landesherr in Weiditz, wo u. a. auch die
renovirte Festschloß besichtigt werden sollte. Die großen An-
streichungen in geistlicher und physischer Hinsicht, die mit einer
solchen ausgedehnten Königreiche verbunden sind, hat, wie man
aus mittliger, Se. Majestät mit jugendlicher Verheißung getragen
und überwunden. Die vielen Weiditz unangelegener Liebe und
Treu, die dem verehrten Landesherrn überall entgegenbrachten,
tragen das Herz gewiss dazu bei.
— Das Direktorium des Altbereins ist unerschütterlich
in der Auffassung von neuen Mitteln, das Publikum für die
humanen Zwecke dieser Wohlthätigkeitsanstalt zu interessieren.
Der neue Entwurf in dieser Hinsicht, der uns — natürlich
noch als höchst Geheimnis — anvertraut wird, besteht darin,
nächstes Jahr eine große Ausstellung für ganz Deutschland
ins Leben zu rufen, um aus dem Ertrage derselben die Vertheilung
sachlichen des Altbereins in den Stand zu setzen, die öffent-
liche Aufmerksamkeit und die Peranbildung, von Krankenpflege-
für Arme und Frieren ernstlich zu fördern. Wir leben seinen
Grund, diesen löblichen Plan als Gemeinwohl zu behandeln,
da die Künstler, deren Gemälde, Sculpturen, Aquarellen, Kupfer-
stiche u. s. w. den Inhalt der Lotterie bilden sollen, ohnehin dem-
nächst mit Aufträgen bedacht werden sollen. So fördert die
bevorstehende Lotterie in hohem Grade auch die Kunst selbst
und direkt. Dem Comité gebührt der Name an, die zu den besten der
Kunstwerke zählen und als Autoritäten gelten. In die Ver-
setzung kommen nur gediegene Kunstwerke; auch ein Maler
soll darunter sein. Die Vorbereitungen zu dieser Lotterie sind in
vollem Gange.
— Da in Preußen die Schulferien eine Woche früher
als die üblichen beginnen, so sind in Dresden und Umgebung,
sowie in der sächsischen Schweiz seit Sonnabend viele Familien
aus Preußen zum Ferienaufenthalte eingetroffen.
— Am 14. d. findet hier eine Konferenz von Elbischiffahrts-
Interessenten statt, bei der sich der sächsische Schifferverein zu
Dresden, der Schifferverein zu Magdeburg, der Elbverein zu
Lüßow u. A. betheiligen werden.
— Die für Sonnabend Abend 8^{1/2} Uhr einberufene große
Arbeiterversammlung im Saale der Centralhalle, zu
weicher auch die Arbeiter eingeladen waren, erreichte sich einer
sehr lebhaften Frequenz. Nachdem zur Bildung des Bureau
unter Berücksichtigung diverser Berufsstände verhandelt war,
entschiede der Arbeiter, wenn wie nicht iren, ein Herr
Dumont, die Wünsche für eine gezielte Förderung des Arbeiter-
wesens in Verbindung zu den staatlichen Anstalten unter
Zusammenführung des Zweckes: „Die Lohnfrage“, worauf sich eine
lebhafte Debatte entspann, bei welcher die dem Arbeiterstande
angehörigen Redner ihre Interessen mit mehr oder weniger Ge-
schick verfochten und dabei neben der Schärferung von Mischen
in den einzelnen Berufsständen auch nicht verkannten, daß in
manchen Fällen die Interessen des Arbeiterstandes, dem Zeitgeist
entsprechend, völlige Berücksichtigung gefunden hätten. Der
Reichstagsabgeordnete Adler schloßerte vom Standpunkte des
Arbeiterstandes seine Ansichten über die für den Gewerbestand
im Allgemeinen vorzuschlagenden Folgen, die eine den Verhältnissen
entsprechende Regelung des Arbeiter- herbeiföhre, und zum
Schlus der Versammlung wurde eine Resolution gefast, dahin
gehend, die Vereitlung der auf dem Gebiete der Lohnfrage vor-
handenen Unbilligkeit anzuführen. Die Versammlung verlief
ohne irgend einen unangenehmen Zwischenfall und endete
gegen 11 Uhr.
— Das 6. Mitteldeutsche Bundesheer
wird gestern in dem festlich geschmückten Wiera seinen Anfang.
Vom herrlichsten Festbegang, bewegte sich Vormittags 11
Uhr der imposante und wohlgeordnete Festzug von der
Großmannstraße durch verschiedene Straßen der inneren
Stadt nach dem Festplatz. Demselben eröffneten drei Mar-
schälle zu Pferde und etwa 50 Vorreiter. Es folgten
dann das Stadtmusikcorps, der Vorsteher des Festzugs-
Comittees, Herr Stadtrathschreiber Gehlein zu Pferde, ein
Zug Feuerweh, Jäger der Deputationsen des Turnvereins, des Ge-
werbvereins, der Militär- und der Gesangsvereine mit ihren Fah-
nen und Standarten, der Zug des Gebirgsvereins mit seinem Wa-
gen, das uniformirte Wägen- und Schützenkorps mit Musik, und
der Hahn der Gide. Dieran schlossen sich 2 Herolde zu Pferde,
das Artillerie-Musikcorps, ein Zug rotgekleideter Jäger, ein Zug
altreuther Krimbrüder, Jäger mit Ehrengehäben, der Vor-
sitzende des Central-Comittees, Herr Kaufmann Wle, zu
Pferde und der vierstänige Wagen mit dem Bundesbanner.
Die Fortzüge des Zuges bildete sodann die Dresdener Schwen-
schützen mit ihrer Prachtfahne, welcher sich (wenn auch nicht
sämmliche) Schützen mit ihren Fahnen aus den verschiedensten
Städten angeschlossen. Ein Zug Feuerweh bildete den Schluß
des höchst imposanten Festzuges. Mittags 1 Uhr Festakt in
der Festhalle. Dem ersten Toast, ausgebracht von Herrn Land-
hauptmann v. Ehrenstein auf Kaiser und Königl., folgte der des Herrn
Bürgermeister Wle auf sämmliche Schützen. Herr Wle
tröstete auf den mitteldeutschen Schützenbund, welchem sich Herr
Trübner auf Velpitz, Vorstand des mitteldeutschen Schützen-
bundes, auf die Stadt Wiera angeschlossen. Um 4 Uhr begann das
Konfurrenzschlesien um die ersten 6 Ehrenpreise und nach Ver-
eudigung desselben das allgemeine Schießen bis Abends 7 Uhr.
Abends 8 Uhr fand die Generalversammlung des mitteldeutschen
Schützenbundes statt.
— Bei dem am Sonnabend Nachmittag stattgehabten
Brande des dem Wäldhof in Streblen gegenüberliegenden
Wäldhofischen Bauerngutes, von welchem letzteres eine mit
Dau- und Strobdachträglichen reichgeätzte Scheune, sowie ein Theil
des daran stehenden Wäldhofgebäudes in Asche geleht wurde,
sind nach einem großen Wüde die Scheune im Wiera über und
über im Feuer. Im massiven Hauptgebäude des großen schönen
Gutes sind von der kolossalen Wüde alle Fensterweiden gefrun-
gen und die Wölbung verbrannt. Außer der Dresdener Feuer-
weh waren die Spritzen von Streblen, Striesen, Morditz u.
s. o. sofort zur Hand.
— Ein Velpitzer Blatt brachte vor Kurzem die Mitteilung,
daß der Anfall der Wäldhof-Wäldhofischer Privat-
eilenbahn von Seiten des sächsischen Staates bevorstehe und
daß die Kaufverhandlungen schon ziemlich weit gediehen seien.
Einige gegnerische Erwägungen zu Folge aber keine, auch in
andere Zeitungen übergegangene Nachricht durchaus auf Er-
findung und kann — für die nächsten Jahre wenigstens — bei

den Kaufmann Hermann Weiler wegen Verletzung mit dem An-
fänger, G. habe am 18. September Abends im Gemeindevorstand
Restaurant zu Blausch zu ihm geführt: „Sie sind ein gemeiner
Mensch, als Gemeindevorstand muß ich Sie verhaften. Sie sind
unwürdig, Gemeindevorstand zu sein.“ Weiler bezieht im
Besonderen den Inhalt der Klage und strengt eine Gegenklage
an, wozu ihm Tauscher vorgeworfen habe, er, G., sei krank,
das die Familie Weiler schon nach 2 Monaten andauern sei,
weil er den nichts weniger als weidlich verhaltenen Inhalt
eines Topfes vor deren Thüre entleert habe. Die Weiler-
klage war dem Gegenklager sehr unangenehm, denn Weiler wurde
zu 200 Mk. Strafe und Kostenverurteilung verurteilt und mit
seiner Klage abgewiesen. — Die 57 Jahre alte Aufseherin
Christiane Vertriebe Weiler ist angeklagt, am 25. März d. J.
um dem Bäcker Weiler hier, der seinen jährlichen Milchbedarf
von 21 Kannen aus dem Weiden heute zu Weiden, Weiler zu
kaufen, ungefähr 10^{1/2} Kannen Milch und ebensolche Butter
zusammengeschickt und diese Art „Milch“ kann durch einen An-
satz, verabschiedet, also ein Abrechnungsbuch geführt zu haben.
Vertriebe: „Was haben Sie auf diese Angelegenheit erachtet?“
Angekl.: „Au, gar nicht“ und auf weiteren Vorhalt schickte die
beachtete Jungfrau ihre einträgliche Milch-Weiber. Ver-
triebe: „Warum haben Sie diese Klage vorgenommen?“ Angekl.:
„Au, weil die Milch nicht mehr zulange.“ Ver-
triebe: „Sie eben nicht so viel Milch verkaufen können.“ Angekl.: „Ja,
ich kann auch von nun an den Weiler Milch nicht mehr so viel
ablassen.“ Herr Anwalt Weiler beantragte die Verurteilung
der Angeklagten auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai
1879 § 10 Abs. 1 und das Gericht des Weiden Weiler wurde
merklich länger, als sie den Milchbedarf, lautend auf 50 Mk.
Gesamtwert von 10 Tage Weiden, sowie Kostenverurteilung ent-
gegennahm. — Der schon Weiler bestrafte Grünwaren-
und Weinhandlung Johann Gottlob Schubert verlor die von
einer bei ihm weidlich geworden und im Hofhof bestrafte
Kaufmannin zurückgelassene Kommode samt Inhalt im Werte
von 16 Mk. Die als Zeugin mitemkommende und verurteilte Weiler,
Schubert wurde, nachdem ihr Gatte wegen Unterschlagung
3 Wochen Gefängnis anerkannt erhalten hatte, wegen dringenden
Bedarfs des Weiden auf Antrag des Herrn Anwalt Dr.
Weiler sofort in Untersuchungshaft genommen.

Erwerb der genannten Privatbahn durch den Staat nicht er-
wartet werden.
— Aus dem Volksrecht. Am 10. d. Mts. Abends
gegen 1/2 Uhr ist ein Wagenfahrer der Velpitz-Dresdener Bahn
kein Heberfahren eines Wagens vom Velpitz nach dem
Schleisschen Bahnhof vom Treibere abgetrieben, zum Rollen
genommen und hat, da er mit dem Fasse zwischen eine Zwangs-
schiene geraten war, hierbei eine Verletzung des rechten
Fusses erlitten, verbunden mit Knochenbruch, erlitten.

die Aufhebung anheben. Das Gericht sprach sämtliche An-
gehörige, die Minderzahl als kompetent erachtet, led.
Der Gemeindevorstand Carl Tauscher in Blausch verlegte den
Kaufmann Hermann Weiler wegen Verletzung mit dem An-
fänger, G. habe am 18. September Abends im Gemeindevorstand
Restaurant zu Blausch zu ihm geführt: „Sie sind ein gemeiner
Mensch, als Gemeindevorstand muß ich Sie verhaften. Sie sind
unwürdig, Gemeindevorstand zu sein.“ Weiler bezieht im
Besonderen den Inhalt der Klage und strengt eine Gegenklage
an, wozu ihm Tauscher vorgeworfen habe, er, G., sei krank,
das die Familie Weiler schon nach 2 Monaten andauern sei,
weil er den nichts weniger als weidlich verhaltenen Inhalt
eines Topfes vor deren Thüre entleert habe. Die Weiler-
klage war dem Gegenklager sehr unangenehm, denn Weiler wurde
zu 200 Mk. Strafe und Kostenverurteilung verurteilt und mit
seiner Klage abgewiesen. — Die 57 Jahre alte Aufseherin
Christiane Vertriebe Weiler ist angeklagt, am 25. März d. J.
um dem Bäcker Weiler hier, der seinen jährlichen Milchbedarf
von 21 Kannen aus dem Weiden heute zu Weiden, Weiler zu
kaufen, ungefähr 10^{1/2} Kannen Milch und ebensolche Butter
zusammengeschickt und diese Art „Milch“ kann durch einen An-
satz, verabschiedet, also ein Abrechnungsbuch geführt zu haben.
Vertriebe: „Was haben Sie auf diese Angelegenheit erachtet?“
Angekl.: „Au, gar nicht“ und auf weiteren Vorhalt schickte die
beachtete Jungfrau ihre einträgliche Milch-Weiber. Ver-
triebe: „Warum haben Sie diese Klage vorgenommen?“ Angekl.:
„Au, weil die Milch nicht mehr zulange.“ Ver-
triebe: „Sie eben nicht so viel Milch verkaufen können.“ Angekl.: „Ja,
ich kann auch von nun an den Weiler Milch nicht mehr so viel
ablassen.“ Herr Anwalt Weiler beantragte die Verurteilung
der Angeklagten auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai
1879 § 10 Abs. 1 und das Gericht des Weiden Weiler wurde
merklich länger, als sie den Milchbedarf, lautend auf 50 Mk.
Gesamtwert von 10 Tage Weiden, sowie Kostenverurteilung ent-
gegennahm. — Der schon Weiler bestrafte Grünwaren-
und Weinhandlung Johann Gottlob Schubert verlor die von
einer bei ihm weidlich geworden und im Hofhof bestrafte
Kaufmannin zurückgelassene Kommode samt Inhalt im Werte
von 16 Mk. Die als Zeugin mitemkommende und verurteilte Weiler,
Schubert wurde, nachdem ihr Gatte wegen Unterschlagung
3 Wochen Gefängnis anerkannt erhalten hatte, wegen dringenden
Bedarfs des Weiden auf Antrag des Herrn Anwalt Dr.
Weiler sofort in Untersuchungshaft genommen.

die Aufhebung anheben. Das Gericht sprach sämtliche An-
gehörige, die Minderzahl als kompetent erachtet, led.
Der Gemeindevorstand Carl Tauscher in Blausch verlegte den
Kaufmann Hermann Weiler wegen Verletzung mit dem An-
fänger, G. habe am 18. September Abends im Gemeindevorstand
Restaurant zu Blausch zu ihm geführt: „Sie sind ein gemeiner
Mensch, als Gemeindevorstand muß ich Sie verhaften. Sie sind
unwürdig, Gemeindevorstand zu sein.“ Weiler bezieht im
Besonderen den Inhalt der Klage und strengt eine Gegenklage
an, wozu ihm Tauscher vorgeworfen habe, er, G., sei krank,
das die Familie Weiler schon nach 2 Monaten andauern sei,
weil er den nichts weniger als weidlich verhaltenen Inhalt
eines Topfes vor deren Thüre entleert habe. Die Weiler-
klage war dem Gegenklager sehr unangenehm, denn Weiler wurde
zu 200 Mk. Strafe und Kostenverurteilung verurteilt und mit
seiner Klage abgewiesen. — Die 57 Jahre alte Aufseherin
Christiane Vertriebe Weiler ist angeklagt, am 25. März d. J.
um dem Bäcker Weiler hier, der seinen jährlichen Milchbedarf
von 21 Kannen aus dem Weiden heute zu Weiden, Weiler zu
kaufen, ungefähr 10^{1/2} Kannen Milch und ebensolche Butter
zusammengeschickt und diese Art „Milch“ kann durch einen An-
satz, verabschiedet, also ein Abrechnungsbuch geführt zu haben.
Vertriebe: „Was haben Sie auf diese Angelegenheit erachtet?“
Angekl.: „Au, gar nicht“ und auf weiteren Vorhalt schickte die
beachtete Jungfrau ihre einträgliche Milch-Weiber. Ver-
triebe: „Warum haben Sie diese Klage vorgenommen?“ Angekl.:
„Au, weil die Milch nicht mehr zulange.“ Ver-
triebe: „Sie eben nicht so viel Milch verkaufen können.“ Angekl.: „Ja,
ich kann auch von nun an den Weiler Milch nicht mehr so viel
ablassen.“ Herr Anwalt Weiler beantragte die Verurteilung
der Angeklagten auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai
1879 § 10 Abs. 1 und das Gericht des Weiden Weiler wurde
merklich länger, als sie den Milchbedarf, lautend auf 50 Mk.
Gesamtwert von 10 Tage Weiden, sowie Kostenverurteilung ent-
gegennahm. — Der schon Weiler bestrafte Grünwaren-
und Weinhandlung Johann Gottlob Schubert verlor die von
einer bei ihm weidlich geworden und im Hofhof bestrafte
Kaufmannin zurückgelassene Kommode samt Inhalt im Werte
von 16 Mk. Die als Zeugin mitemkommende und verurteilte Weiler,
Schubert wurde, nachdem ihr Gatte wegen Unterschlagung
3 Wochen Gefängnis anerkannt erhalten hatte, wegen dringenden
Bedarfs des Weiden auf Antrag des Herrn Anwalt Dr.
Weiler sofort in Untersuchungshaft genommen.

Erwerb der genannten Privatbahn durch den Staat nicht er-
wartet werden.
— Aus dem Volksrecht. Am 10. d. Mts. Abends
gegen 1/2 Uhr ist ein Wagenfahrer der Velpitz-Dresdener Bahn
kein Heberfahren eines Wagens vom Velpitz nach dem
Schleisschen Bahnhof vom Treibere abgetrieben, zum Rollen
genommen und hat, da er mit dem Fasse zwischen eine Zwangs-
schiene geraten war, hierbei eine Verletzung des rechten
Fusses erlitten, verbunden mit Knochenbruch, erlitten.

die Aufhebung anheben. Das Gericht sprach sämtliche An-
gehörige, die Minderzahl als kompetent erachtet, led.
Der Gemeindevorstand Carl Tauscher in Blausch verlegte den
Kaufmann Hermann Weiler wegen Verletzung mit dem An-
fänger, G. habe am 18. September Abends im Gemeindevorstand
Restaurant zu Blausch zu ihm geführt: „Sie sind ein gemeiner
Mensch, als Gemeindevorstand muß ich Sie verhaften. Sie sind
unwürdig, Gemeindevorstand zu sein.“ Weiler bezieht im
Besonderen den Inhalt der Klage und strengt eine Gegenklage
an, wozu ihm Tauscher vorgeworfen habe, er, G., sei krank,
das die Familie Weiler schon nach 2 Monaten andauern sei,
weil er den nichts weniger als weidlich verhaltenen Inhalt
eines Topfes vor deren Thüre entleert habe. Die Weiler-
klage war dem Gegenklager sehr unangenehm, denn Weiler wurde
zu 200 Mk. Strafe und Kostenverurteilung verurteilt und mit
seiner Klage abgewiesen. — Die 57 Jahre alte Aufseherin
Christiane Vertriebe Weiler ist angeklagt, am 25. März d. J.
um dem Bäcker Weiler hier, der seinen jährlichen Milchbedarf
von 21 Kannen aus dem Weiden heute zu Weiden, Weiler zu
kaufen, ungefähr 10^{1/2} Kannen Milch und ebensolche Butter
zusammengeschickt und diese Art „Milch“ kann durch einen An-
satz, verabschiedet, also ein Abrechnungsbuch geführt zu haben.
Vertriebe: „Was haben Sie auf diese Angelegenheit erachtet?“
Angekl.: „Au, gar nicht“ und auf weiteren Vorhalt schickte die
beachtete Jungfrau ihre einträgliche Milch-Weiber. Ver-
triebe: „Warum haben Sie diese Klage vorgenommen?“ Angekl.:
„Au, weil die Milch nicht mehr zulange.“ Ver-
triebe: „Sie eben nicht so viel Milch verkaufen können.“ Angekl.: „Ja,
ich kann auch von nun an den Weiler Milch nicht mehr so viel
ablassen.“ Herr Anwalt Weiler beantragte die Verurteilung
der Angeklagten auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai
1879 § 10 Abs. 1 und das Gericht des Weiden Weiler wurde
merklich länger, als sie den Milchbedarf, lautend auf 50 Mk.
Gesamtwert von 10 Tage Weiden, sowie Kostenverurteilung ent-
gegennahm. — Der schon Weiler bestrafte Grünwaren-
und Weinhandlung Johann Gottlob Schubert verlor die von
einer bei ihm weidlich geworden und im Hofhof bestrafte
Kaufmannin zurückgelassene Kommode samt Inhalt im Werte
von 16 Mk. Die als Zeugin mitemkommende und verurteilte Weiler,
Schubert wurde, nachdem ihr Gatte wegen Unterschlagung
3 Wochen Gefängnis anerkannt erhalten hatte, wegen dringenden
Bedarfs des Weiden auf Antrag des Herrn Anwalt Dr.
Weiler sofort in Untersuchungshaft genommen.

die Aufhebung anheben. Das Gericht sprach sämtliche An-
gehörige, die Minderzahl als kompetent erachtet, led.
Der Gemeindevorstand Carl Tauscher in Blausch verlegte den
Kaufmann Hermann Weiler wegen Verletzung mit dem An-
fänger, G. habe am 18. September Abends im Gemeindevorstand
Restaurant zu Blausch zu ihm geführt: „Sie sind ein gemeiner
Mensch, als Gemeindevorstand muß ich Sie verhaften. Sie sind
unwürdig, Gemeindevorstand zu sein.“ Weiler bezieht im
Besonderen den Inhalt der Klage und strengt eine Gegenklage
an, wozu ihm Tauscher vorgeworfen habe, er, G., sei krank,
das die Familie Weiler schon nach 2 Monaten andauern sei,
weil er den nichts weniger als weidlich verhaltenen Inhalt
eines Topfes vor deren Thüre entleert habe. Die Weiler-
klage war dem Gegenklager sehr unangenehm, denn Weiler wurde
zu 200 Mk. Strafe und Kostenverurteilung verurteilt und mit
seiner Klage abgewiesen. — Die 57 Jahre alte Aufseherin
Christiane Vertriebe Weiler ist angeklagt, am 25. März d. J.
um dem Bäcker Weiler hier, der seinen jährlichen Milchbedarf
von 21 Kannen aus dem Weiden heute zu Weiden, Weiler zu
kaufen, ungefähr 10^{1/2} Kannen Milch und ebensolche Butter
zusammengeschickt und diese Art „Milch“ kann durch einen An-
satz, verabschiedet, also ein Abrechnungsbuch geführt zu haben.
Vertriebe: „Was haben Sie auf diese Angelegenheit erachtet?“
Angekl.: „Au, gar nicht“ und auf weiteren Vorhalt schickte die
beachtete Jungfrau ihre einträgliche Milch-Weiber. Ver-
triebe: „Warum haben Sie diese Klage vorgenommen?“ Angekl.:
„Au, weil die Milch nicht mehr zulange.“ Ver-
triebe: „Sie eben nicht so viel Milch verkaufen können.“ Angekl.: „Ja,
ich kann auch von nun an den Weiler Milch nicht mehr so viel
ablassen.“ Herr Anwalt Weiler beantragte die Verurteilung
der Angeklagten auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai
1879 § 10 Abs. 1 und das Gericht des Weiden Weiler wurde
merklich länger, als sie den Milchbedarf, lautend auf 50 Mk.
Gesamtwert von 10 Tage Weiden, sowie Kostenverurteilung ent-
gegennahm. — Der schon Weiler bestrafte Grünwaren-
und Weinhandlung Johann Gottlob Schubert verlor die von
einer bei ihm weidlich geworden und im Hofhof bestrafte
Kaufmannin zurückgelassene Kommode samt Inhalt im Werte
von 16 Mk. Die als Zeugin mitemkommende und verurteilte Weiler,
Schubert wurde, nachdem ihr Gatte wegen Unterschlagung
3 Wochen Gefängnis anerkannt erhalten hatte, wegen dringenden
Bedarfs des Weiden auf Antrag des Herrn Anwalt Dr.
Weiler sofort in Untersuchungshaft genommen.

Erwerb der genannten Privatbahn durch den Staat nicht er-
wartet werden.
— Aus dem Volksrecht. Am 10. d. Mts. Abends
gegen 1/2 Uhr ist ein Wagenfahrer der Velpitz-Dresdener Bahn
kein Heberfahren eines Wagens vom Velpitz nach dem
Schleisschen Bahnhof vom Treibere abgetrieben, zum Rollen
genommen und hat, da er mit dem Fasse zwischen eine Zwangs-
schiene geraten war, hierbei eine Verletzung des rechten
Fusses erlitten, verbunden mit Knochenbruch, erlitten.

die Aufhebung anheben. Das Gericht sprach sämtliche An-
gehörige, die Minderzahl als kompetent erachtet, led.
Der Gemeindevorstand Carl Tauscher in Blausch verlegte den
Kaufmann Hermann Weiler wegen Verletzung mit dem An-
fänger, G. habe am 18. September Abends im Gemeindevorstand
Restaurant zu Blausch zu ihm geführt: „Sie sind ein gemeiner
Mensch, als Gemeindevorstand muß ich Sie verhaften. Sie sind
unwürdig, Gemeindevorstand zu sein.“ Weiler bezieht im
Besonderen den Inhalt der Klage und strengt eine Gegenklage
an, wozu ihm Tauscher vorgeworfen habe, er, G., sei krank,
das die Familie Weiler schon nach 2 Monaten andauern sei,
weil er den nichts weniger als weidlich verhaltenen Inhalt
eines Topfes vor deren Thüre entleert habe. Die Weiler-
klage war dem Gegenklager sehr unangenehm, denn Weiler wurde
zu 200 Mk. Strafe und Kostenverurteilung verurteilt und mit
seiner Klage abgewiesen. — Die 57 Jahre alte Aufseherin
Christiane Vertriebe Weiler ist angeklagt, am 25. März d. J.
um dem Bäcker Weiler hier, der seinen jährlichen Milchbedarf
von 21 Kannen aus dem Weiden heute zu Weiden, Weiler zu
kaufen, ungefähr 10^{1/2} Kannen Milch und ebensolche Butter
zusammengeschickt und diese Art „Milch“ kann durch einen An-
satz, verabschiedet, also ein Abrechnungsbuch geführt zu haben.
Vertriebe: „Was haben Sie auf diese Angelegenheit erachtet?“
Angekl.: „Au, gar nicht“ und auf weiteren Vorhalt schickte die
beachtete Jungfrau ihre einträgliche Milch-Weiber. Ver-
triebe: „Warum haben Sie diese Klage vorgenommen?“ Angekl.:
„Au, weil die Milch nicht mehr zulange.“ Ver-
triebe: „Sie eben nicht so viel Milch verkaufen können.“ Angekl.: „Ja,
ich kann auch von nun an den Weiler Milch nicht mehr so viel
ablassen.“ Herr Anwalt Weiler beantragte die Verurteilung
der Angeklagten auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai
1879 § 10 Abs. 1 und das Gericht des Weiden Weiler wurde
merklich länger, als sie den Milchbedarf, lautend auf 50 Mk.
Gesamtwert von 10 Tage Weiden, sowie Kostenverurteilung ent-
gegennahm. — Der schon Weiler bestrafte Grünwaren-
und Weinhandlung Johann Gottlob Schubert verlor die von
einer bei ihm weidlich geworden und im Hofhof bestrafte
Kaufmannin zurückgelassene Kommode samt Inhalt im Werte
von 16 Mk. Die als Zeugin mitemkommende und verurteilte Weiler,
Schubert wurde, nachdem ihr Gatte wegen Unterschlagung
3 Wochen Gefängnis anerkannt erhalten hatte, wegen dringenden
Bedarfs des Weiden auf Antrag des Herrn Anwalt Dr.
Weiler sofort in Untersuchungshaft genommen.

die Aufhebung anheben. Das Gericht sprach sämtliche An-
gehörige, die Minderzahl als kompetent erachtet, led.
Der Gemeindevorstand Carl Tauscher in Blausch verlegte den
Kaufmann Hermann Weiler wegen Verletzung mit dem An-
fänger, G. habe am 18. September Abends im Gemeindevorstand
Restaurant zu Blausch zu ihm geführt: „Sie sind ein gemeiner
Mensch, als Gemeindevorstand muß ich Sie verhaften. Sie sind
unwürdig, Gemeindevorstand zu sein.“ Weiler bezieht im
Besonderen den Inhalt der Klage und strengt eine Gegenklage
an, wozu ihm Tauscher vorgeworfen habe, er, G., sei krank,
das die Familie Weiler schon nach 2 Monaten andauern sei,
weil er den nichts weniger als weidlich verhaltenen Inhalt
eines Topfes vor deren Thüre entleert habe. Die Weiler-
klage war dem Gegenklager sehr unangenehm, denn Weiler wurde
zu 200 Mk. Strafe und Kostenverurteilung verurteilt und mit
seiner Klage abgewiesen. — Die 57 Jahre alte Aufseherin
Christiane Vertriebe Weiler ist angeklagt, am 25. März d. J.
um dem Bäcker Weiler hier, der seinen jährlichen Milchbedarf
von 21 Kannen aus dem Weiden heute zu Weiden, Weiler zu
kaufen, ungefähr 10^{1/2} Kannen Milch und ebensolche Butter
zusammengeschickt und diese Art „Milch“ kann durch einen An-
satz, verabschiedet, also ein Abrechnungsbuch geführt zu haben.
Vertriebe: „Was haben Sie auf diese Angelegenheit erachtet?“
Angekl.: „Au, gar nicht“ und auf weiteren Vorhalt schickte die
beachtete Jungfrau ihre einträgliche Milch-Weiber. Ver-
triebe: „Warum haben Sie diese Klage vorgenommen?“ Angekl.:
„Au, weil die Milch nicht mehr zulange.“ Ver-
triebe: „Sie eben nicht so viel Milch verkaufen können.“ Angekl.: „Ja,
ich kann auch von nun an den Weiler Milch nicht mehr so viel
ablassen.“ Herr Anwalt Weiler beantragte die Verurteilung
der Angeklagten auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai
1879 § 10 Abs. 1 und das Gericht des Weiden Weiler wurde
merklich länger, als sie den Milchbedarf, lautend auf 50 Mk.
Gesamtwert von 10 Tage Weiden, sowie Kostenverurteilung ent-
gegennahm. — Der schon Weiler bestrafte Grünwaren-
und Weinhandlung Johann Gottlob Schubert verlor die von
einer bei ihm weidlich geworden und im Hofhof bestrafte
Kaufmannin zurückgelassene Kommode samt Inhalt im Werte
von 16 Mk. Die als Zeugin mitemkommende und verurteilte Weiler,
Schubert wurde, nachdem ihr Gatte wegen Unterschlagung
3 Wochen Gefängnis anerkannt erhalten hatte, wegen dringenden
Bedarfs des Weiden auf Antrag des Herrn Anwalt Dr.
Weiler sofort in Untersuchungshaft genommen.

Erwerb der genannten Privatbahn durch den Staat nicht er-
wartet werden.
— Aus dem Volksrecht. Am 10. d. Mts. Abends
gegen 1/2 Uhr ist ein Wagenfahrer der Velpitz-Dresdener Bahn
kein Heberfahren eines Wagens vom Velpitz nach dem
Schleisschen Bahnhof vom Treibere abgetrieben, zum Rollen
genommen und hat, da er mit dem Fasse zwischen eine Zwangs-
schiene geraten war, hierbei eine Verletzung des rechten
Fusses erlitten, verbunden mit Knochenbruch, erlitten.

die Aufhebung anheben. Das Gericht sprach sämtliche An-
gehörige, die Minderzahl als kompetent erachtet, led.
Der Gemeindevorstand Carl Tauscher in Blausch verlegte den
Kaufmann Hermann Weiler wegen Verletzung mit dem An-
fänger, G. habe am 18. September Abends im Gemeindevorstand
Restaurant zu Blausch zu ihm geführt: „Sie sind ein gemeiner
Mensch, als Gemeindevorstand muß ich Sie verhaften. Sie sind
unwürdig, Gemeindevorstand zu sein.“ Weiler bezieht im
Besonderen den Inhalt der Klage und strengt eine Gegenklage
an, wozu ihm Tauscher vorgeworfen habe, er, G., sei krank,
das die Familie Weiler schon nach 2 Monaten andauern sei,
weil er den nichts weniger als weidlich verhaltenen Inhalt
eines Topfes vor deren Thüre entleert habe. Die Weiler-
klage war dem Gegenklager sehr unangenehm, denn Weiler wurde
zu 200 Mk. Strafe und Kostenverurteilung verurteilt und mit
seiner Klage abgewiesen. — Die 57 Jahre alte Aufseherin
Christiane Vertriebe Weiler ist angeklagt, am 25. März d. J.
um dem Bäcker Weiler hier, der seinen jährlichen Milchbedarf
von 21 Kannen aus dem Weiden heute zu Weiden, Weiler zu
kaufen, ungefähr 10^{1/2} Kannen Milch und ebensolche Butter
zusammengeschickt und diese Art „Milch“ kann durch einen An-
satz, verabschiedet, also ein Abrechnungsbuch geführt zu haben.
Vertriebe: „Was haben Sie auf diese Angelegenheit erachtet?“
Angekl.: „Au, gar nicht“ und auf weiteren Vorhalt schickte die
beachtete Jungfrau ihre einträgliche Milch-Weiber. Ver-
triebe: „Warum haben Sie diese Klage vorgenommen?“ Angekl.:
„Au, weil die Milch nicht mehr zulange.“ Ver-
triebe: „Sie eben nicht so viel Milch verkaufen können.“ Angekl.: „Ja,
ich kann auch von nun an den Weiler Milch nicht mehr so viel
ablassen.“ Herr Anwalt Weiler beantragte die Verurteilung
der Angeklagten auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai
1879 § 10 Abs. 1 und das Gericht des Weiden Weiler wurde
merklich länger, als sie den Milchbedarf, lautend auf 50 Mk.
Gesamtwert von 10 Tage Weiden, sowie Kostenverurteilung ent-
gegennahm. — Der schon Weiler bestrafte Grünwaren-
und Weinhandlung Johann Gottlob Schubert verlor die von
einer bei ihm weidlich geworden und im Hofhof bestrafte
Kaufmannin zurückgelassene Kommode samt Inhalt im Werte
von 16 Mk. Die als Zeugin mitemkommende und verurteilte Weiler,
Schubert wurde, nachdem ihr Gatte wegen Unterschlagung
3 Wochen Gefängnis anerkannt erhalten hatte, wegen dringenden
Bedarfs des Weiden auf Antrag des Herrn Anwalt Dr.
Weiler sofort in Untersuchungshaft genommen.

die Aufhebung anheben. Das Gericht sprach sämtliche An-
gehörige, die Minderzahl als kompetent erachtet, led.
Der Gemeindevorstand Carl Tauscher in Blausch verlegte den
Kaufmann Hermann Weiler wegen Verletzung mit dem An-
fänger, G. habe am 18. September Abends im Gemeindevorstand
Restaurant zu Blausch zu ihm geführt: „Sie sind ein gemeiner
Mensch, als Gemeindevorstand muß ich Sie verhaften. Sie sind
unwürdig, Gemeindevorstand zu sein.“ Weiler bezieht im
Besonderen den Inhalt der Klage und strengt eine Gegenklage
an, wozu ihm Tauscher vorgeworfen habe, er, G., sei krank,
das die Familie Weiler schon nach 2 Monaten andauern sei,
weil er den nichts weniger als weidlich verhaltenen Inhalt
eines Topfes vor deren Thüre entleert habe. Die Weiler-
klage war dem Gegenklager sehr unangenehm, denn Weiler wurde
zu 200 Mk. Strafe und Kostenverurteilung verurteilt und mit
seiner Klage abgewiesen. — Die 57 Jahre alte Aufseherin
Christiane Vertriebe Weiler ist angeklagt, am 25. März d. J.
um dem Bäcker Weiler hier, der seinen jährlichen Milchbedarf
von 21 Kannen aus dem Weiden heute zu Weiden, Weiler zu
kaufen, ungefähr 10^{1/2} Kannen Milch und ebensolche Butter
zusammengeschickt und diese Art „Milch“ kann durch einen An-
satz, verabschiedet, also ein Abrechnungsbuch geführt zu haben.
Vertriebe: „Was haben Sie auf diese Angelegenheit erachtet?“
Angekl.: „Au, gar nicht“ und auf weiteren Vorhalt schickte die
beachtete Jungfrau ihre einträgliche Milch-Weiber. Ver-
triebe: „Warum haben Sie diese Klage vorgenommen?“ Angekl.:
„Au, weil die Milch nicht mehr zulange.“ Ver-
triebe: „Sie eben nicht so viel Milch verkaufen können.“ Angekl.: „Ja,
ich kann auch von nun an den Weiler Milch nicht mehr so viel
ablassen.“ Herr Anwalt Weiler beantragte die Verurteilung
der Angeklagten auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai
1879 § 10 Abs. 1 und das Gericht des Weiden Weiler wurde
merklich länger, als sie den Milchbedarf, lautend auf 50 Mk.
Gesamtwert von 10 Tage Weiden, sowie Kostenverurteilung ent-
gegennahm. — Der schon Weiler bestrafte Grünwaren-
und Weinhandlung Johann Gottlob Schubert verlor die von
einer bei ihm weidlich geworden und im Hofhof bestrafte
Kaufmannin zurückgelassene Kommode samt Inhalt im Werte
von 16 Mk. Die als Zeugin mitemkommende und verurteilte Weiler,
Schubert wurde, nachdem ihr Gatte wegen Unterschlagung
3 Wochen Gefängnis anerkannt erhalten hatte, wegen dringenden
Bedarfs des Weiden auf Antrag des Herrn Anwalt Dr.
Weiler sofort in Untersuchungshaft genommen.

Erwerb der genannten Privatbahn durch den Staat nicht er-
wartet werden.
— Aus dem Volksrecht. Am 10. d. Mts. Abends
gegen 1/2 Uhr ist ein Wagenfahrer der Velpitz-Dresdener Bahn
kein Heberfahren eines Wagens vom Velpitz nach dem
Schleisschen Bahnhof vom Treibere abgetrieben, zum Rollen
genommen und hat, da er mit dem Fasse zwischen eine Zwangs-
schiene geraten war, hierbei eine Verletzung des rechten
Fusses erlitten, verbunden mit Knochenbruch, erlitten.